

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 267/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. Juni 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) gerichtete Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Daran mangelt es.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. In der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keinen dieser Gründe benennt der Kläger in seiner Beschwerdebegründung jedoch ausdrücklich.
- 3 Soweit die Ausführungen des Klägers, die Entscheidung des LSG beruhe auf einem Rechtssatz, der mit der Entscheidung des BSG SozR 2200 § 622 Nr 12 nicht vereinbar sei, als Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz zu verstehen sein sollten, werden sie nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gerecht. Eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Divergenz liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Die bloße Behauptung, das LSG weiche von einer bestimmten Entscheidung des BSG ab, genügt nicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29).
- 4 Der Kläger hat der angefochtenen Entscheidung des LSG den Rechtssatz entnommen, "dass die seinerzeit bewilligte Verletztenrente mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben war, da in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass dieses Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen hatten, eine wesentliche Änderung eingetreten sei." Dies sei - so der Kläger - mit der Entscheidung des BSG SozR 2200 § 622 Nr 12 nicht vereinbar, nach der "eine Änderung gemäß § 48 SGB X dann nicht gegeben ist, wenn eine veränderte Beurteilung unveränderter Sachlagen vorgelegen hat". Damit wird jedoch eine Divergenz zwischen diesen beiden Aussagen nicht dargelegt, weil in dem Rechtssatz des BSG von einer unveränderten Sachlage



ausgegangen wird, während in dem Rechtssatz des LSG in Anlehnung an den Wortlaut des § 48 Abs 1 Satz 1 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch von einer wesentlichen Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen ausgegangen wird. Angesichts dieses schon rein sprachlichen Unterschiedes in beiden Aussagen hätte es weiterer Darlegungen zu der vom Kläger behaupteten Abweichung des LSG von der genannten Entscheidung des BSG bedurft.

- 5 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Beschwerde des Klägers ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

